

BGer 9C_45/2022 vom 14. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_45_2022

FR: TF 9C_45/2022 du 14 mars 2022

IT: TF 9C_45/2022 del 14 marzo 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_45/2022

Urteil vom 14. März 2022

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Williner.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Bern,

Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 6. Januar 2022 (IV.2021.00746).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 18. Januar 2022 gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Januar 2022, mit welchem dieses auf die Beschwerde des A._____ mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eingetreten ist und auf eine Überweisung an das zuständige Gericht mangels schutzwürdigem Interesse verzichtete,

in Erwägung,

dass unerörtert bleiben kann, ob der Beschwerdeführer, welchem eine Beistandsperson zur Seite steht, ohne Zustimmung im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB zur Beschwerde legitimiert ist, weil auf das Rechtsmittel - wie sich aus dem Folgenden ergibt - ohnehin nicht eingetreten werden kann,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3),

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falls auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügeliche Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C_334/2021 vom 30. Juni 2021),

dass die Eingabe vom 18. Januar 2022 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie weder Ausführungen zur Eintretensfrage noch zur Frage der unterbliebenen Überweisung an das zuständige Gericht enthält,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Berufsbeistandschafts- und Betreuungsdienst der Stadt X. _____ und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. März 2022

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.